



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schwimmverein Automation e.V. Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig und im Landessportbund Sachsen e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Leipzig eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Sportveranstaltungen
- die Teilnahme an Wettkämpfen
- die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Riegenführern, Trainern und Kampfrichtern
- die Errichtung oder Anschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Grundsätze der Arbeit

Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Bestätigung über die Aufnahme mittels Formular o.ä. erfolgt nicht. Das Mitglied gilt als aufgenommen, sobald der Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags vollzogen ist.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über deren Ernennung entscheidet der Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein muss vom Mitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Halbjahres- oder zum Jahresende (30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres) gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.

Dies kann entweder durch Post an die Vereinsadresse oder durch E-Mail an die Adresse des Vorstands erfolgen. Eine Bestätigung über den Vollzug der Kündigung erfolgt bei Vorliegen einer E-Mail –Adresse über E-Mail; anderenfalls auf postalischem Wege nur dann, wenn dem Kündigungsschreiben ein frankierter und mit Rücksendeadresse versehener Umschlag beigelegt ist.

Bei Mitgliedschaften, die alleine durch Kursteilnahme entstehen, gibt es ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen vor Beendigung des Kurses.



Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gilt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied gilt automatisch als ausgeschlossen, wenn es nach Fristablauf der ersten Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Zahlungspflichten für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren wird das Stimm- und Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Das Stimm- und Wahlrecht in Fragen der Jugend des Vereins regelt die Jugendordnung. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschriftinzug. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung findet gewöhnlich einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Entscheidungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. (Die Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beratung und Beschluss zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Bestätigung des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme und Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes



§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei aber höchstens drei Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes ein neues Mitglied kooptiert werden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke und keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereines übersteigen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Buchführung
- die Erstellung eines Jahresberichtes
- die Erstellung, Änderung und Durchsetzung der Beitragsordnung und
- die Durchsetzung der Finanzordnung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen wurden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Die Einzelheiten der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass der Schriftführer und der Präsident unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 2) Als Mitglied von Fach- und Dachverbänden, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.



3) Durch den Verein wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in eigenen Medien und übermittelt diese Daten gegebenenfalls zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang, Geschlecht, DSV-ID, Meldezeiten und WK-Ergebnisse.

5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von bildlichen Darstellungen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Bildnisse aus seinen eigenen Medien.

6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt in Abstimmung mit dem Finanzamt an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 16.11.2015

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Schatzmeister